

Name der Gesellschaft  
Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft

会社名  
マクデブルグ = ケーテン = ハレ = ライプツイッヒ鉄道会社(追加)

認可年月日  
1851.11.05.

業種  
鉄道

掲載文献等  
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1851,SS.721-725;  
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1851,SS.725-726.

ファイル名  
18511105MKHLEG\_A.pdf

# Gesetz = Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

## — Nr. 42. —

(Nr. 3468.) Privilegium wegen Emission von 1,900,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. November 1851.

**Wir** Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

Nachdem von Seiten der Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft, auf Grund des in der General-Versammlung vom 22. Juli 1851. gefaßten Beschlusses, darauf angetragen ist, ihr zur Beschaffung der zum Umbau des alten Geleises, zur Vermehrung der Transportmittel und zur besseren Einrichtung einiger Bahnhöfe nöthigen Geldmittel, die Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, jede zu Einhundert Thalern, im Betrage von 1,900,000 Rthlrn., zu gestatten, so ertheilen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere Landesherrliche Genehmigung zur Emission von 19,000 Stück Obligationen zu Einhundert Thalern unter nachstehenden Bedingungen:

### §. 1.

Die neuen Prioritäts-Obligationen, welche den bereits auf Grund der Bestätigungs-Urkunden vom 28. März 1840. und 15. Januar 1842. (Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg für 1840. S. 127. und für 1842. S. 58.) freierten Prioritäts-Aktien von zusammen 1,800,000 Rthlrn., soweit solche nicht bereits amortisirt sind, nachstehen, werden in fortlaufenden Nummern mit letzteren, oder von 18,004 — 37,003 nach dem unter A. beiliegenden Schema auf farbigem Papier ausgefertigt. Sie erhalten Zinskupons nach dem beigefügten Muster B. zu je fünf und fünf Jahren. Auf der Rückseite der Obligationen wird der gegenwärtige Statuts-Nachtrag abgedruckt.

### §. 2.

Diese Prioritäts-Obligationen werden mit vier Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden

Jahres gezahlt. An den Dividenden nehmen sie keinen Antheil. Sie haben aber das Vorzugsrecht vor dem Kapitale und den Dividenden der Stamm-Aktien.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden werthlos, wenn die letzteren nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 3.

Die neuen Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1854. beginnt, und zu der alljährlich die Summe von 9500 Rthlr. Kurant, unter Zuschlag der durch die eingelieferten Obligationen ersparten Zinsen, aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird. Die Zurückzahlung des Nominalwerthes der amortisirten Obligationen erfolgt am 1. Juli jedes Jahres. Der Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Obligationen herbeizuführen, als auch sämtliche Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die erfolgte Amortisation ist dem vorgesezten Eisenbahn-Kommissariate alljährlich ein Nachweis einzureichen.

§. 4.

Die Inhaber dieser Obligationen sind nicht berechtigt, den Nennwerth derselben anders als nach Maassgabe der im §. 3. angeordneten Amortisation zu fordern, ausgenommen:

- a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
- b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;
- c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
- d) wenn die Amortisation nach §. 3. nicht inne gehalten wird.

In den Fällen ad a—c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann an demselben Tage, an dem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Berichtigung des betreffenden Zinskupons, zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution. Im Falle unter d. ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage an Gebrauch machen, an dem die Zahlung des Amortisationsquantums hätte erfolgen sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechtes treten die Obligationen-Inhaber in das Verhältniß von Gläubigern gegen die Gesellschaft, und ist ihnen in dieser Beziehung das gesammte bewegliche und unbewegliche Gesellschaftsvermögen verpfändet.

§. 5.

§. 5.

So lange nicht sämtliche Prioritäts=Obligationen eingelöst sind, oder der Geldbetrag für dieselben gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft, mit Ausnahme

a) der längs der Bahnlinie neben der Bahn belegenen, zum Betriebe nicht benutzbaren, bei der Expropriation, resp. dem Bau erworbenen kleinen Ackerstücke,

b) der entbehrlichen Theile der Bahnhöfe bei Buckau, Schönebeck, Köthen und Halle,

keines ihrer Grundstücke veräußern, auch eine weitere Obligation=Emittirung so wenig als ein Alehngeschäft unternehmen, es müßte denn den Obligationen der gegenwärtigen Emission für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Obligationen oder auszustellenden Schuldscheinen reservirt bleiben.

§. 6.

Die Nummern der nach §. 3. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§. 7.

Die Verloosung geschieht durch das Direktorium in Gegenwart zweier Notare in einem, vierzehn Tage vorher öffentlich anzuzeigenden Termine, zu dem den Inhabern der gegenwärtigen Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 8.

Die Auszahlung des Nennwerths der ausgelosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage bei der Gesellschaftskasse in Magdeburg an die Vorzeiger der Obligationen gegen Rückgabe derselben und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskupons. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelosten Obligationen auf, auch wird der Betrag der fehlenden Zinskupons vom Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die durch Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart zweier Notare verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden; die Obligationen aber, die in Folge der Rückforderung oder Kündigung der Inhaber außerhalb der Amortisation eingelöst werden, ist die Gesellschaft sofort wieder auszugeben befugt.

§. 9.

Rücksichtlich der Obligationen, die ausgelost sind und ungeachtet der öffentlichen Bekanntmachung nicht binnen sechs Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt werden, tritt das gerichtliche Depositionsverfahren ein. Es sollen übrigens bei jeder Bekanntmachung über eine neue Amortisation die Nummern der schon früher ausgelosten, aber noch nicht abgehobenen Obligationen zugleich mit angezeigt werden.

§. 10.

Die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg, die Magdeburgische Zeitung, den Preussischen Staats-Anzeiger, die Leipziger Zeitung und die Hamburger Börsenhallenliste. Sollte eine oder die andere dieser Zeitungen künftig eingehen, so wird an deren Stelle, unter Genehmigung des Handels-Ministeriums, eine andere bestimmt.

§. 11.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind zwar befugt, den General-Versammlungen beizuwohnen, aber nicht berechtigt, zu stimmen oder zu wählen.

Zur Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige Landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insigne ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudizieren.

Gegeben Sanssouci, den 5. November 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

A.

Prioritäts = Obligation

der

Magdeburg = Köthen = Halle = Leipziger Eisenbahn = Gesellschaft

N<sup>o</sup> .....

über

Einhundert Thaler Preussisch Kurant

à 4 Prozent jährliche Zinsen.

Inhaber dieses hat auf Höhe von Einhundert Thalern Preussisch Kurant Antheil an dem, in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegii emittirten Kapitale von Einer Million neunhundert tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg = Köthen = Halle = Leipziger Eisenbahn = Gesellschaft.

Magdeburg, den ... ten .....

Magdeburg = Köthen = Halle = Leipziger Eisenbahn = Gesellschaft.

(L. S.)

N. N. .

N. N.

Direktoren.

Zins-

Zins-Kupon № ..... Serie .....

Prioritäts-Obligation № .....

Inhaber dieses Kupons erhält gegen dessen Rückgabe am .....  
..... aus der Kasse der Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisen-  
bahn-Gesellschaft Zwei Thaler Preussisch Kurant ausgezahlt.

Magdeburg, den ... ten .....

Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.)

N. N.

N. N.

Direktoren.

---

(Nr. 3469.) Bestätigungs-Urkunde, die zusätzlichen Bestimmungen zum Statut der Magde-  
burg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 5.  
November 1851.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von  
Preußen u. u.**

Nachdem auf Grund des von der Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger  
Eisenbahn-Gesellschaft in der General-Versammlung vom 22. Juli 1851. ge-  
faßten Beschlusses der Ausschuss und das Direktorium dieser Gesellschaft behufs  
Ergänzung ihres von Uns unter dem 13. November 1837. bestätigten Sta-  
tuts (Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom Jahre 1837. Seite 127.)  
die nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen zur Bestätigung vorgelegt haben:

„Die Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft ist ver-  
pflichtet, zu dem nach §. 16. des Gesellschafts-Statuts zu bildenden Re-  
serve- und Erneuerungsfonds) alljährlich eine Summe zurückzulegen, welche  
ohne Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche  
Arbeiten nicht weniger als Ein Prozent des gesammten Anlage-Kapi-  
tals, also nicht weniger als 60,000 Rthlr., betragen darf.

Nach Ablauf von zehn Jahren muß sie, wenn das Bedürfniß  
dazu hervortreten sollte und wenn der Staat es verlangt, jährlich  
100,000 Rthlr. zu dem gedachten Fonds fließen lassen;

ferner:

Die von der Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft  
bestimmten Fahrpläne unterliegen der Feststellung der Staatsbehörde“.  
so wollen Wir zu diesen zusätzlichen Bestimmungen zu dem Statute der Magde-  
burg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft Unsere Landesherrliche Ge-  
nehmigung hierdurch erteilen.

(Nr. 3468—3469.)

Die

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 5. November 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Der das Statut der Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft bestätigende Allerhöchste Erlaß vom 13. November 1837. und dieses Statut, sowie die beiden Allerhöchsten Erlasse vom 28. März 1840. und 15. Januar 1842., nebst dem zu einem jeden derselben gehörigen Statut-Nachtrage, sind hierunten nachrichtlich abgedruckt und lauten wie folgt:

(Zu Nr .3469. a.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1837., betreffend die Bestätigung des Statuts für die Magdeburg = Röthen = Halle = Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

**A**uf Ihren Bericht vom 16. September d. J. will Ich der Aktien-Gesellschaft, welche zum Zweck der Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Magdeburg über Röthen und Halle auf Leipzig bis zur Sächsischen Grenze unter dem Namen: Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft, zusammengetreten ist, die Rechte einer Korporation hiermit verleihen, und das in der wieder anliegenden gerichtlichen Verhandlung vom 6. September d. J. enthaltene Statut dieser Gesellschaft hierdurch bestätigen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die nach §. 16. zur Ansammlung eines Reservefonds jährlich anzulegende Summe in keinem Fall mehr als zwei Prozent des Anlage-Kapitals betragen darf. Dabei setze Ich aber ausdrücklich fest, daß die gedachte Gesellschaft allen Bestimmungen und Bedingungen, welche über die Verhältnisse zum Staat und zum Publikum für die Eisenbahn-Unternehmungen im Allgemeinen oder für das in Rede stehende Unternehmen insbesondere noch ergehen werden, ebenso nachzukommen verbunden bleibt, als wenn solche dieser Verleihung und Bestätigung beigefügt wären, indem Ich zugleich bestimme, daß zur Festsetzung der Bahnlinie und des Bauplans für die obengedachte Eisenbahn Ihre Genehmigung vorbehalten bleiben soll. Auch will Ich, im Anerkenntnisse der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, der Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft für die Ausführung der Bahn in der festzusetzenden Linie, sowie der dazu gehörigen Anlagen, das Recht: die dazu erforderlichen Grundstücke im Wege der unfreiwilligen Expropriation eigenthümlich zu erwerben, oder vorübergehend zu benutzen, hierdurch in eben dem Maaße und Umfange bewilligen, wie solches für die Anlage öffentlicher Kunststraßen gesetzlich besteht, mit der Bestimmung, daß dieses Recht nur unter besonderer Leitung der